

ANFRAGE von Peter Reinhard (EVP, Kloten)

betreffend Ausbildung und Fähigkeitsprüfung für Englisch- und Italienischlehrer auf der Oberstufe der Volksschule

Für die Zulassung zur Fähigkeitsprüfung für Englisch- und Italienischlehrer auf der Oberstufe sind unter anderem erforderlich "der Ausweis über die in England beziehungsweise Italien absolvierten Kursteile" (§ 1 Prüfungsreglement vom 18. Dezember 1990).

Zudem wird verlangt, dass die Kursteilnehmer "die Kosten für die Lehrmittel und ihr persönliches Unterrichtsmaterial sowie die Fahrten zum Kursort und bei den von der Kursleitung organisierten und begleiteten Schulungsaufenthalten im Ausland die Auslagen für Reise, Unterkunft und Verpflegung zu tragen haben" (§ 18 Kursreglement vom 18. Dezember 1990).

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Nachdem die Sprachausbildung im Kanton Zürich intensiviert worden ist (Englisch-Obligatorium ab 1. Oberstufenklasse ab Schuljahr 1999/2000), scheint das Überwälzen der oben genannten Kosten auf die Kursteilnehmer reichlich deplaziert. Dies auch unter Berücksichtigung des Mangels an ausgebildeten Lehrkräften für Englisch. Teilen Erziehungsrat und Regierungsrat diese Auffassung? Aus welchen Gründen haben die Kursteilnehmer und nicht der Staat für diese Kosten aufzukommen?
2. Bezieht sich "England" gemäss Prüfungsreglement tatsächlich nur darauf oder wäre eine solche Ausbildung auch in anderen Teilen des Vereinigten Königreiches von Grossbritannien und Nordirland möglich und zulässig?
3. Welche Schritte gedenken Erziehungsrat und Regierungsrat zu unternehmen, um bei Ausbildungskursen für die Erteilung von Englisch (und Italienisch) an der Oberstufe der Volksschule alle Kosten für die Kursteilnehmer zu übernehmen, wie dies insbesondere in weltweit tätigen Unternehmen längst üblich ist (zum Beispiel Auslagen für Reise, Unterkunft und Verpflegung - letzteres mindestens teilweise - und Kosten für die Lehrmittel und persönliches Unterrichtsmittel)?
4. Wäre es möglich, bei positiver Antwort zu Frage 3 eine Regelung einzuführen, welche eine anteilmässige Rückerstattung vorsieht, falls Kursteilnehmer ihre Lehrtätigkeit vorzeitig aufgeben würden?

Peter Reinhard